

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

2. JAHRGANG

NR. 10

1. OKTOBER 1939

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XXV.

Wenn vertragliche Abmachungen zwischen dem Wohn- und dem Heimatkanton bestehen, wie ein Fall behandelt werden soll, und sich eine Partei im Sinne der Praxis zu Art. 19 des Konkordates auf einen Rechtsirrtum beruft und darin geschützt wird, so hat das Zurückkommen auf den erledigten Fall erst Wirkung ab dem Zeitpunkt des Entscheides der Schiedsinstanz. — Eine besondere Vertragsform für Vereinbarungen unter den Kantonen in Unterstützungsfällen ist nicht vorgesehen. (Zürich c. Appenzell I. Rh. i. S. R. S.-M., von Appenzell, in Zürich, vom 3. Juli 1939).

In tatsächlicher Beziehung:

Frau R. S., gesch. M., gesch. G., von Appenzell, geb. 1878, war bis zum 30. Juni 1938 in Zürich wohnhaft und wurde dort nach Konkordat unterstützt. Am 1. Juli 1938 siedelte sie auf eigenen Entschluß nach ihrer Heimatgemeinde Appenzell über, wo sie weiterhin unterstützt werden mußte. Der Umzug war vorher vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich mit dem Armensekretariat des Kantons Appenzell-I. Rh. telephonisch besprochen worden, wobei das Fürsorgeamt Zürich erklärte, der zürcherische Wohnsitzanteil an der Unterstützung werde trotz der Übersiedlung weiter geleistet werden. Das Armensekretariat Appenzell war damit einverstanden. Die zürcherische Zusage wurde durch ein Schreiben des Fürsorgeamtes vom 19. Juli 1938 mit folgenden Worten bestätigt: „Bis auf weiteres erklären wir uns mit der konkordatlichen Verrechnung dieser Auslagen einverstanden“. In einem Protokoll der Armenpflege der Stadt Zürich vom 24. August 1938 ist hierüber gesagt: „Da es sich weder um eine Heimschaffung noch um einen Heimruf handelt, muß die Unterstützung in Appenzell im Konkordat fortgesetzt werden“. Die zürcherische Behörde war demnach der Auffassung, sie schulde die Weiterleistung des Wohnanteiles gemäß Konkordat.

Am 1. Februar 1939 siedelte Frau S. ebenfalls aus freien Stücken von Appenzell wieder nach Zürich über. Sie hatte ihre Absicht, in Appenzell zu bleiben, erst während ihres dortigen Aufenthaltes aufgegeben; die Abwesenheit von Zürich war somit nicht als bloß vorübergehend gedacht gewesen. Der Unterstützungsfall wurde nun in Zürich von einem anderen als dem früheren Sekretariat des städtischen Fürsorgeamtes übernommen, das die im Protokoll vom 24. August 1938

niedergelegte Auffassung, Zürich sei nach Konkordat beitragspflichtig geblieben, nicht teilte. Das Fürsorgeamt zog demgemäß die Zusage weiterer konkordatlicher Beteiligung an der Unterstützung zurück. Das Armensekretariat von Appenzell-I. Rh. protestierte unter Berufung darauf, daß es mit dem Zürcher Fürsorgeamt die konkordatliche Beteiligung telephonisch vereinbart habe, und daß Zürich von dieser Abmachung nicht einseitig zurücktreten könne. Das Zürcher Fürsorgeamt stellte sich nunmehr auf den Standpunkt, Zürich habe sich bei seiner früheren Zusage in einem Rechtsirrtum befunden, der gemäß Art. 19 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung „ex nunc“ korrigierbar sei, und erklärte in einem Schreiben an die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich vom 21. März 1939: „Sollte das Armensekretariat des Kantons Appenzell-I. R. mit unserer Stellungnahme nicht einig gehen, so verlangen wir unter Berufung auf Art. 17 des Konkordates, daß der Streitfall dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zum Entscheid unterbreitet werde.“

Am 30. März 1939 beschloß sodann der Regierungsrat des Kantons Zürich, jedoch *ohne* Anrufung von Art. 17 des Konkordates, die Heimschaffung der Frau S.

Hierauf beschloß das Armendepartement des Kantons Appenzell-I. Rh. am 4. April 1939, unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 des Konkordates, Frau S. sei weiterhin nach den Bestimmungen des Konkordates zu unterstützen. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Gleichzeitig mit dem angefochtenen Beschluß am 4. April 1939, stellte die Regierung des Kantons Appenzell-I. Rh. an den Regierungsrat des Kantons Zürich das Begehren, es sei von der angezeigten Heimschaffung Umgang zu nehmen. Hiezu fügte die appenzellische Regierung bei: „Um aber jeden Grund zur armenrechtlichen Heimschaffung zu beseitigen, erklären wir uns Namens der Armenbehörde Appenzell bereit, für die Zwischenzeit die vollen Unterstützungskosten zu übernehmen für den Fall, daß beim endgültigen Austrag der anhängigen Streitfrage unser Standpunkt abgelehnt und das Konkordat nicht mehr als anwendbar erklärt werden sollte. Wenn jedoch die Sache zu unseren Gunsten entschieden wird, so hat die Kostenteilung rückwirkend nach Konkordat zu erfolgen.“

Die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich beruft sich auf den Rechtsirrtum, der nach Art. 19 des Konkordates zu korrigieren sei, und begehrt, die Unterstützung der Frau S. sei seit deren Rückkehr nach Zürich, d. i. seit dem 1. Februar 1939, vom Heimatkanton zu seinen alleinigen Lasten zu übernehmen.

Das Armendepartement des Kantons Appenzell-I. Rh. hält in seiner Rekursbeantwortung daran fest, daß nicht ein Rechtsirrtum vorliege, sondern eine Abmachung, der gemäß Zürich sich verpflichtet habe, ausnahmsweise den Fall trotz des Wohnsitzwechsels weiterhin als Konkordatsfall zu behandeln. Diese Abmachung sei für Zürich bindend geblieben.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Mit dem Wegzug der Frau S. aus dem Kanton Zürich, am 1. Juli 1938, hat deren Konkordatswohnsitz und damit der Konkordatsfall aufgehört. Von jenem Zeitpunkt ab war Zürich zu keinen konkordatlichen Leistungen mehr verpflichtet. Es kann sich nur noch fragen ob es sich verpflichtet hat, den Fall auch weiterhin gleich einem Konkordatsfall zu behandeln, und wenn ja, in welchem Umfang und für wie lange. Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung sind etwas unklar, weil diese zunächst nur telephonisch abgemacht wurde. Unbestritten ist, daß diese Verpflichtung dahin ging, daß Zürich den bisherigen Konkordatsanteil weiter tragen wollte. Zürich behauptet jedoch, es habe sich hiezu nur „bis auf weiteres“ verpflichtet. Nach der Sachlage muß dies als richtig angenommen werden. Zürich

hat sehr bald nach der telephonischen Abmachung diese in dem Sinne bestätigt, daß es „bis auf weiteres“ konkordatlich beitragen werde, und Appenzell hat hiergegen keinen Widerspruch erhoben und nicht etwa geltend gemacht, die telephonische Abmachung hätte anders, vorbehaltlos, gelautet. Der Vorbehalt „bis auf weiteres“ ist wenig klar. Je nach der Situation könnte er dahin ausgelegt werden, daß jederzeitiger Rücktritt möglich sein solle. Er kann aber auch bedeuten: *rebus sic stantibus*, d. h. so lange nicht eine wesentliche Änderung in den maßgebenden Verhältnissen eintritt. Zürich hat ihn offenbar im letztern Sinne verstanden. Selbst als dann eine solche Änderung eintrat durch den erneuten Wohnsitzwechsel der Frau S., hat Zürich nicht etwa erklärt, es wolle nun nicht mehr zahlen, sondern es hat in den Schreiben des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich vom 15. und 30. Dezember 1938 den Standpunkt eingenommen, Frau S. werde auch nach ihrer Rückkehr nach Zürich konkordatlich weiterbehandelt. Eine andere Haltung hat Zürich erst später eingenommen, als nämlich die Frau (Ende Januar 1939) zwar wieder nach Zürich zog, aber in einen anderen Inspektoratskreis, dessen Inspektor sich davon Rechenschaft ablegte, daß der Konkordatsfall mit dem Wegzug der Frau nach Appenzell aufgehört hatte und daß Zürich seither zu nichts mehr verpflichtet gewesen wäre. Auf Grund der Schreiben vom 15. und 30. Dezember 1938 blieb also Zürich zu konkordatlicher Behandlung verpflichtet.

Es stellt sich nun die Frage, ob nicht die von Zürich übernommene Verpflichtung auf einem Rechtsirrtum beruhte. Das war offenbar der Fall. Der die Sache behandelnde Beamte war der irrtümlichen Ansicht, da es sich weder um eine Heimschaffung noch um einen Heimruf handle, müsse auch weiterhin nach Konkordat unterstützt werden. Die Erklärung für diesen an sich auffallenden Irrtum ergibt sich daraus, daß der Beamte allem Anschein nach Grundsätze des innerkantonalen zürcherischen Rechtes auf das Konkordat übertragen hat. Der Rechtsirrtum kann nach der auf Art. 19 des Konkordates beruhenden Praxis aufgehoben werden, jedoch lediglich mit Wirkung ab nunc, d. h. vom Datum des vorliegenden Entscheides ab.

Es bleibt die Frage offen, ob nicht Appenzell I. Rh. „für die Zwischenzeit“ die vollen Unterstützungskosten zu übernehmen habe gemäß der Erklärung seiner Regierung vom 4. April 1939. Die Meinung dieser Erklärung war, daß der Heimatkanton, um die Heimschaffung zu verhindern, eventuell die volle Kostenvergütung zusicherte, wie dies in Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung vorgesehen ist. Eventuell, d. h. für den Fall daß der Entscheid nicht konkordatliche Kostenverteilung vorsehe. Die Voraussetzung dieser Erklärung ist aber nicht eingetreten. Nach dem vorliegenden Entscheid bleibt der Kanton Zürich bis heute zu konkordatlicher Kostentragung verpflichtet, also während der ganzen „Zwischenzeit“, für die die Erklärung abgegeben wurde. Unter der Zwischenzeit kann wohl nichts anderes verstanden werden als die Zeit bis zum Entscheid der Schiedsinstanz.

Nach dem Gesagten ist dahin zu entscheiden, daß Zürich bis zum Datum des Entscheides den konkordatlichen Kostenanteil zu tragen hat. Im Weiteren ist der Fall so zu behandeln, wie wenn Frau S. am 1. Februar 1939 im Kanton Zürich neu zugezogen wäre. Sie muß also eine neue Wartefrist erfüllen, sofern nicht etwa Art. 2, Abs. 6 des Konkordates zutrifft.

Der Fall bietet Anlaß, noch folgende Frage abzuklären:

Zürich hat mit Recht auf die vom städtischen Fürsorgeamt anfänglich erhobene Einrede verzichtet, eine vertragliche Abmachung bedürfe der Schriftform. Die Praxis hat stets angenommen, daß Abmachungen zwischen den Kantonen sogar stillschweigend (durch konkludentes Handeln) abgeschlossen werden

können. Eine besondere Vertragsform müßte ausdrücklich vorgesehen sein, was nicht der Fall ist. Das sollte allerdings nicht hindern, Abmachungen von einiger Tragweite schriftlich abzuschließen oder zu bestätigen und sie möglichst klar zu gestalten, damit sie nicht zu unnützem Streit Anlaß geben.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Unterstützungsfall S. ist bis heute nach Konkordat zu führen. Frau S. muß neuerdings die Wartefrist erfüllen, sofern nicht etwa Art. 2, Abs. 6 des Konkordates anwendbar ist.

XXVI.

Ohne ausdrückliche, gegenteilige Vereinbarung zwischen dem Wohn- und dem Heimatkanton erlischt die konkordatliche Lastenverteilung bei Anrufung von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates erst mit dem Heimschaffungsbeschluß. (Aargau c. Basel-Stadt i. S. I. N.-W., von Beinwil b. Muri, in Basel, vom 2. August 1939).

In tatsächlicher Beziehung :

J. N.-W., Schriftsetzer, von Beinwil bei Muri (Aargau), geb. 1907, verheiratet und Vater zweier Kinder, wohnte sei 1934 in Basel. Am 3. September 1938, also nachdem die vierjährige Wartefrist gemäß Art. 2, Abs. 3, des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung bereits erfüllt war, verlor N. aus eigenem Verschulden seine Stelle, wodurch er unterstützungsbedürftig wurde.

Am 5. Oktober 1938 sandte die Allgemeine Armenpflege Basel der Direktion des Innern des Kantons Aargau eine Unterstützungsanzeige mit dem Vermerk „außer Konkordat, Art. 13, Abs. 1“. In dieser Anzeige wurde ausgeführt, N. habe seine Unterstützungsbedürftigkeit durch Liederlichkeit und Mißwirtschaft selbst verschuldet, weshalb der Fall außer Konkordat zu stellen sei; Basel empfehle der heimatlichen Behörde Ablehnung der Unterstützung nach dem Wohnort, worauf Heimschaffung erfolgen werde.

Darauf, am 11. Oktober 1938, schrieb die aargauische Direktion des Innern an die Allgemeine Armenpflege Basel: „In diesem Falle lehnen wir eine Unterstützung zu unseren alleinigen Lasten nach dem Wohnort ab und gewärtigen die armenpolizeiliche Heimschaffung der Familie.“

Durch Beschluß vom 16. November 1938 verfügte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, „gestützt auf Art. 45, Abs. 3 und 5, der Bundesverfassung, in Verbindung mit Art. 13 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung“, aber *ohne* Anrufung von Art. 17 dieses Konkordates, die Heimschaffung der Familie N. Diese Heimschaffung wurde am 12. Dezember 1938 vollzogen.

In der Folge entstand zwischen den beiden Kantonen Meinungsverschiedenheit über die Tragung der bis zum Vollzug der Heimschaffung entstandenen Unterstützungskosten. Aargau vertritt die Auffassung, mit seiner Mitteilung vom 11. Oktober 1938, es lehne Gutsprache nach Basel ab und gewärtige Heimschaffung, sei der Unterstützungsfall mit sofortiger Wirkung außer Konkordat gestellt worden. Gemäß Bundesrecht sei Aargau von da an nicht verpflichtet gewesen, nach Basel zu unterstützen, weshalb Basel die Unterstützungskosten ab 11. Oktober 1938 bis zur Heimschaffung allein zu tragen habe. Daß der Fall vor dem 11. Oktober 1938 ein Konkordatsfall war, anerkennt Aargau ausdrücklich.

Basel-Stadt erklärt, es habe eine Verständigung der Parteien vorgelegen, eine Heimschaffung gemäß Art. 13 des Konkordates vorzunehmen. Damit sei auch stillschweigend vereinbart worden, die Unterstützungskosten bis zum Vollzug der Heimschaffung konkordatsgemäß zu teilen. Nehme man das Bestehen dieser stillschweigenden Vereinbarung nicht an, so müßten die Unterstützungskosten denn-

noch gemäß Art. 15, Abs. 1, des Konkordates bis zum Vollzuge der Heimschaffung nach Konkordat getragen werden, da im Zeitpunkt dieses Vollzuges die Rekursfrist noch nicht abgelaufen gewesen sei.

Da keine Einigung erzielt werden konnte, lehnte das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt durch Beschluß vom 2. März 1939, unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 des Konkordates, den Anspruch Aargaus ab. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

In rechtliche Erwägung gezogen :

Entscheidend ist, ob eine Vereinbarung zwischen den Parteien zu Stande gekommen ist, nach der der Fall nicht durch konkordatliche Heimschaffung erledigt, sondern sofort außer Konkordat gestellt werden sollte. Die Offerte zu einer solchen Vereinbarung erblickt Aargau in der Konkordatsanzeige vom 5. Oktober 1938. Diese ist in der Tat etwas mißverständlich abgefaßt, indem sie gleichzeitig von einem Außerkonkordatsstellen spricht und von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates und seinen Gründen. Durfte Aargau daraus den Willen von Basel-Stadt entnehmen, die konkordatliche Erledigung durch sofortiges Außerkonkordatsstellen zu ersetzen? Beweispflichtig hiefür ist Aargau, weil es aus der angeblichen Vereinbarung Recht ableitet. Der Beweis kann jedoch nicht als erbracht angesehen werden.

Die normale und gegebene Erledigung des Falles war die durch konkordatliche Heimschaffung. Schon daß man von ihr abweichen wollte, darf nicht ohne weiteres angenommen werden. Dazu kommt, daß die von Aargau angenommene abweichende Vereinbarung einen klaren Rechtsverzicht von Basel-Stadt bedeutet hätte, geradezu ein „Geschenk“ an Aargau und daß hiefür keine Gründe ersichtlich sind. Ohne die behauptete Vereinbarung mußte Aargau bis zur Rechtskraft des Heimschaffungsbeschlusses seinen Konkordatsanteil, von $\frac{3}{4}$!, tragen, die vermeintliche Offerte hätte dagegen bewirkt, daß Basel-Stadt sofort die ganzen Kosten auf sich genommen hätte. Der Wille, bei einer klaren Rechtslage auf dem Werte nach nicht gleichgültige Rechte zu verzichten, darf nicht leichthin vorausgesetzt werden, er muß vielmehr entweder aus dem Wortlaut der Offerte, aus den Begleitumständen oder aus dem späteren Verhalten des Verzichtenden klar hervorgehen. Der Wortlaut der Offerte war unklar, immerhin wurde aber auf Art. 13, Abs. 1 des Konkordates hingewiesen und ausgeführt, warum die Bedürftigkeit des N. auf Liederlichkeit und Mißwirtschaft beruhe. Begleitumstände die Basel-Stadt den Verzicht auf die Kostenbeteiligung Aargaus nahegelegt hätten, fehlen gänzlich. Auch das spätere Verhalten von Basel-Stadt läßt nicht etwa den einigermaßen sicheren Schluß zu, es habe auf die konkordatliche Behandlung verzichten wollen. Insbesondere nicht, daß im Heimschaffungsbeschluß die Anrufung von Art. 17 des Konkordates unterlassen wurde. Da offenbar Aargau das Vorliegen der Heimschaffungsgründe nicht bestritt, konnte Basel-Stadt es für unnötig halten, Art. 17 anzurufen. Zu beachten ist aber, daß der Heimschaffungsbeschluß sich immerhin auf Art. 13, Abs. 1 des Konkordates beruft. — Aus diesen Gründen fehlt der schlüssige Nachweis der von Aargau behaupteten Vereinbarung. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Rekurs wird abgewiesen.

XXVII.

Wie lange ein Fall im Sinne von Art. 12, Abs. 3 des Konkordates konkordatsgemäß zu behandeln ist, bestimmt die Schiedsinstanz nach ihrem Ermessen; dabei ist

nicht nur zu prüfen, ob der Konkordatsfall nach gewisser Zeit aus irgendeinem Grunde ohnehin erloschen wäre, sondern es ist auch der Grad des Verschuldens des Wohnkantons bei der konkordatswidrigen Abschiebung zu berücksichtigen. (Zürich c. Aargau i. S. A. B., von Maur, wohnhaft gewesen in Windisch, vom 2. August 1939).

In tatsächlicher Beziehung:

Am 3. Februar 1937 hat der Bundesrat, in Anwendung von Art. 4 des *alten* Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, entschieden, der Unterstützungsfall betr. A. B. von Maur (Zürich), geb. 1876, wohnhaft gewesen in Windisch (Aargau), sei *bis auf weiteren Entscheid der Schiedsinstanz* nach Konkordat zu behandeln, wie wenn B. nicht aus dem Kanton Aargau fortgezogen wäre. B. war von der Wohngemeinde Windisch durch unzulängliche Unterstützung zur Übersiedlung nach seiner Heimatgemeinde Maur indirekt genötigt worden, und die Gemeinde Windisch hatte ihm, um ihn loszuwerden, eine Umzugsunterstützung verabfolgt. Wegen dieses konkordatswidrigen Verhaltens wurde dem Kanton Aargau die einstweilige Fortdauer der wohnörtlichen Unterstützungspflicht auferlegt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschloß sodann am 15. März 1937: Da B. seine Hilfsbedürftigkeit durch fortgesetzte Mißwirtschaft und Liederlichkeit im Sinne von Art. 13, Abs. 2, des alten Konkordates selbst verschuldet habe, werde die Unterstützungspflicht mit Wirkung ab 1. März 1937 abgelehnt; dem B. werde die Niederlassung im Kanton Aargau entzogen und das Wiederbetreten des aargauischen Kantonsgebietes bei Strafe untersagt. Gegen diesen Beschluß rekurierte die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich an den Bundesrat. Durch Entscheid vom 19. Juni 1937 hob der Bundesrat den Beschluß des aargauischen Regierungsrates auf und ordnete weitere konkordatsgemäße Behandlung des Falles an, mit der Begründung, das Heimschaffungsrecht des Kantons Aargau gegenüber B. sei durch den rechtskräftigen Entscheid des Bundesrates vom 3. Februar 1937 konsumiert. Dabei hat der Bundesrat die Rechtslage noch in folgender Weise präzisiert: Der Entscheid vom 3. Februar 1937 habe allerdings keinen endgültigen Charakter; die Rekursinstanz werde später zu bestimmen haben, von welchem Zeitpunkte an die Beitragspflicht des Kantons Aargau erlösche und die gesamte Unterstützungslast auf den Kanton Zürich übergehe. *Die dem Kanton Aargau auferlegte Leistung müsse aber doch mindestens zwei Jahre gedauert haben, bevor sie ihm wieder abgenommen werden könne.*

Nunmehr hat die Direktion des Innern des Kantons Aargau das Gesuch gestellt, dieser Kanton sei von der ihm auferlegten Beitragspflicht zu befreien.

Die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich widersetzt sich diesem Begehren. Sie vertritt die Auffassung, bei der Auferlegung der weiterdauernden Beitragspflicht an Aargau habe es sich nicht um eine Strafe gehandelt, sondern einfach um die Erfüllung einer dem Wohnkanton obliegenden vertraglichen Pflicht. Wenn im Zivilrecht ein Vertragspartner entgegen seiner Absicht, sich rechtswidrig seiner Pflicht zu entledigen, gerichtlich zu der Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten werde, so sei dies kein Strafurteil. Es sei kein Grund ersichtlich, warum dies im öffentlichen Recht anders sein sollte.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Der Fall, daß der Wohnkanton den Wegzug herbeigeführt oder begünstigt, um den Unterstützten loszuwerden, war im alten Konkordat nicht erwähnt. Die

Schiedsinstanz (damals noch der Bundesrat) hat diese Lücke in einigen wenigen Entscheiden auszufüllen versucht. Das neue Konkordat hat die dort angedeutete Regelung in Art. 12, Abs. 2 und 3 übernommen und sie etwas ausgebaut. Der Grundgedanke der Regelung ist, daß der konkordatswidrig herbeigeführte Wegzug nicht die den Konkordatsfall beendigende Wirkung des ordentlichen Wegzuges habe, daß vielmehr der Konkordatsfall fort dauern solle. Schwierigkeiten bereitete und bereitet heute noch die Frage, wie lange diese Fortdauer anzunehmen sei. Maßgebend ist hier eine Fiktion: Es soll gehalten werden, als ob der konkordatswidrige Wegzug nicht erfolgt wäre. Man muß sich daher vorzustellen versuchen, wie sich die Dinge bei Fortdauer des faktisch eben doch nicht mehr bestehenden Wohnsitzes weiter entwickelt hätten. Das kann man aber nie mit voller Sicherheit feststellen und oft nur mutmaßen. Denkt man an den Fall, der bei der Beratung von Art. 12 im Vordergrund stand: die konkordatswidrige Umzugsunterstützung; und denkt man sich nun diese weg, dann wird sich fragen, ob nicht der Unterstützte, vielleicht schon bald, auch ohne Umzugsunterstützung weggezogen wäre. Die gleiche Überlegung ist auch für andere Beendigungsgründe zu machen. Möglicherweise wäre früher oder später Heimschaffung oder Heimruf erfolgt und hätte den Konkordatsfall beendet.

Die Schwierigkeit, die Länge der Fortdauer des Konkordatsfalles zu bemessen, hat auch das neue Konkordat nicht gelöst. Art. 12, Abs. 3 hat den Ausweg gefunden, auf die Rekursinstanz zu verweisen. Das wäre an sich überflüssig, weil ohnedies klar ist, daß diese bei Streit der Kantone zu entscheiden hat. Die Verweisung will aber mehr sagen, nämlich, daß es sich dabei um einen Angemessenheitsentscheid handelt. Die Rekursinstanz soll in billiger Abwägung aller Verhältnisse die Dauer des Fortbestehens des Konkordatsfalles bemessen.

Von welchen Grundsätzen hat dabei die Rekursinstanz auszugehen? — Die Kantone diskutieren im vorliegenden Falle darüber, ob die Fortdauer des Konkordatsfalles den Charakter einer Strafe (Sanktion) habe. Dann wäre auf den Grad des Verschuldens abzustellen. Demgegenüber vertritt Zürich die Ansicht, es handle sich um die Gutmachung (bzw. Vermeidung) vertragswidriger Schädigung des Heimatkantons. Die beiden Gesichtspunkte schließen sich nicht aus und sie enthalten beide einen richtigen Gedanken. Gewiß soll der Wohnkanton nicht aus einer klaren Vertragswidrigkeit Vorteil ziehen. Aber auch wenn man hieran festhält, wird es doch in den meisten Fällen von einem gewissen Zeitpunkt an fraglich werden, ob der Konkordatsfall noch weiterbestanden hätte. Hier beginnt die Zone des richterlichen Ermessens. Innert dieser Zone wird es nun aber richtig sein, auch den Grad des Verschuldens zu berücksichtigen und bei leichtem Verschulden den Wohnkanton früher aus der Konkordatshaftung zu entlassen als bei schwerem.

Der heute vorliegende Fall müßte nach diesen Grundsätzen streng beurteilt werden. Das Verschulden war ein verhältnismäßig schweres. Die Wahrscheinlichkeit, daß auch ohne den konkordatswidrigen Wegzug der Konkordatsfall bald aufgehört hätte oder aufhören würde, erscheint nach dem zur Zeit Bekannten als gering. — Der Fall ist jedoch nicht nach dem neuen Konkordat zu beurteilen. Unter der Herrschaft des alten Konkordates aber wurde die Fortdauer der Haftbarkeit in wesentlich stärkerem Maße als eine Sanktion (Vertragsstrafe) aufgefaßt, die durch die Rekursinstanz verhängt wird, um das Überhandnehmen derartiger Fälle zu verhindern. Angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung im alten Konkordat hätte sich der Bundesrat kaum zu übermäßig weitgehenden Sanktionen entschließen können. Eine gewisse Milderung rechtfertigt sich ferner deshalb, weil die Praxis des Bundesrates noch wenig oder gar nicht bekannt war.

Unter diesen Umständen kann der vorliegende Fall heute entschieden werden, und zwar hält das Departement es für angemessen, das Aufhören des Konkordatsfalles auf den 31. Dezember 1940 anzusetzen. — Für die Behandlung der dem neuen Konkordat unterstehenden Fälle soll aber dieser Entscheid nicht maßgebend sein, sondern die oben dargelegten Grundsätze.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Im Unterstützungsfalle A. B. erlischt die konkordatsgemäße Beitragspflicht des Kantons Aargau mit dem 31. Dezember 1940.

B. Entscheide kantonaler Behörden

8. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Bei der Festsetzung der Unterstützungsleistung ist das Einkommen des Ehegatten des Pflichtigen zu berücksichtigen.*

Durch Entscheid vom 25. Januar 1939 hat der Regierungsstatthalter von B. den E. B., zu einem Verwandtenbeitrag für seine Schwester Wwe. W., von Fr. 15.- monatlich, zahlbar ab 1. September 1938 je auf Monatsende an die Direktion der sozialen Fürsorge B. verurteilt. Gegen diesen Entscheid hat B., vertreten durch Fürsprecher Dr. B., rechtzeitig an den Regierungsrat rekurriert.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Frau Wwe. W. wird seit dem April 1937 von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. dauernd unterstützt. Ihre Arbeitsfähigkeit ist zufolge der ärztlich bescheinigten Neigung zu psychopathischen Reaktionen auch heute noch beschränkt, so daß sie durch Näh- und Tagelohnarbeiten nur monatlich zirka Fr. 30.— verdienen kann. Ihre Unterstützungsbedürftigkeit ist unbestritten.

2. Die Verhältnisse des Beitragpflichtigen sind von der Vorinstanz abgeklärt worden. Die Liegenschaft des B. im Grundsteuerschätzungswert von Fr. 42 420.— ist hypothekarisch mit Fr. 30 450.— belastet. Das Mietzinsserträgnis pro 1938 betrug Fr. 1584.—, das Erwerbseinkommen der Eheleute B. Fr. 6190.—, total hatten somit die Eheleute ein Jahreseinkommen von Fr. 7774.—. Davon entfallen Fr. 1630.— auf die Ehefrau B. Die Auslagen für Hypothekarzins und Amortisationen, Steuern und Abgaben, Pensionskasse und Krankenkassen, Wasserzins, Gewerkschaftsbeiträge, Feuerwehrbeitrag, Lebensversicherungsprämien und Reparaturen belaufen sich auf Fr. 3575.80, so daß noch Fr. 4198.20 zum Lebensunterhalt und zu Anschaffungen für die Eheleute B. und ihres Kindes verbleiben. Der Pflichtige weist außerdem nach, daß die Krankheit der Ehefrau (Rheumatismus) besondere Aufwendungen verursacht. Im übrigen bestreitet er, daß als maßgebliches Einkommen das Einkommen beider Ehegatten zu gelten habe und behauptet, ohne wesentliche Einschränkungen nicht Fr. 15.— monatlich leisten zu können. Ein förmliches Rechtsbegehren auf Aufhebung oder Herabsetzung der Beitragspflicht fehlt! Es ist daher anzunehmen, daß mit dem Rekurs nicht nur die Höhe des Verwandtenbeitrages, sondern die Leistungspflicht überhaupt bestritten wird, zumal dies vor der Vorinstanz ausdrücklich gesagt worden ist.

(Schluß folgt.)